

Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung - TheolAufnPO)

vom 13. Juli 2011

(KABl S. 221, geändert durch Bek vom 28.9.2011, KABl S. 301, Bek vom 7.8.2012, KABl S. 257, Bek vom 11.12.2012, KABl Nr. 2 2013 S. 55)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund des § 2 Absatz 1 Buchstabe c des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen vom 2. Dezember 1994 (KABl S. 392), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. März 2007 (KABl S. 152)¹ folgende Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO):

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundbestimmung

- (1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss die theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und Theologischen Anstellungsprüfung² nachweisen.
- (2) In der Theologischen Aufnahmeprüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben wurden; sie ist die Abschlussprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Theologische Aufnahmeprüfung beträgt zehn Semester. ²Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. ³Die Regelstudienzeit kann sich um bis zu zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachen verlängern (§ 5 Buchstabe c).

§ 2 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Theologische Aufnahmeprüfung wird von dem Prüfungsamt (§ 3) eine Prüfungskommission gebildet. ²Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann mit Ausnahme des Falles des § 24 Satz 3 Buchstabe a durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vertreten werden. ⁴Stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes.
- (2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz in den Gruppen, in denen er oder sie nicht anwesend sein kann.

1. Nr. 520.

2. Siehe hierzu Theologische Anstellungsprüfungsordnung (Nr. 530).

(3) ¹Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen und Theologinnen berufen, die an der Ausbildung beteiligt sind. ²Es können nur bestellt werden:

a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie im Sinne des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes,

b) sonstige akademische Lehrpersonen,

c) Pfarrer und Pfarrerinnen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (insbesondere eine Erste Theologische Prüfung einer anderen Landeskirche) abgelegt haben.

(4) Für jedes Fach werden Fachprüfer oder Fachprüferinnen bestimmt, bei denen eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen muss.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (§ 15 Absatz 4).

(7) ¹Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. ²Sie stellt und setzt die Noten gemäß § 15 fest.

(8) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

(2) ¹Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. ²An der Entscheidung über die Klausurthemen muss ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

§ 4 Prüfungstermine

(1) Die Theologische Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

(2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Theologischen Aufnahmeprüfung setzt folgende Studien- und Leistungsnachweise voraus:

a) das Reifezeugnis oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife;

b) den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theolo-

giae) vom 26./27. März 2009³ in der jeweils geltenden Fassung sowie der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ des Rates der EKD vom 16./17. Juli 1998⁴;

c) den Nachweis ausreichender Kenntnis in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;

d) den Nachweis über die Teilnahme an allen Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung nach der Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung vom 15. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung⁵;

e) das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung⁶, die die Anforderungen der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010⁷ in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Ersatzweise kann eine bestandene Diplomprüfung bzw. Prüfung Magister Theologiae in Evangelischer Theologie oder eine in allen Fächern bestandene akademische Zwischenprüfung bzw. erste Staatsprüfung aus dem Studiengang für das Lehramt am Gymnasium mit dem Fach Evangelische Theologie nach LPO I oder ein Bachelorabschluss einer religionspädagogischen Hochschule oder eine bestandene Diplom- oder Masterprüfung „Katholische Theologie“, die durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache (vgl. Buchstabe c) ergänzt wird, vorgelegt werden. Die Ersetzung der Zwischenprüfung ist nur zulässig, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bzw. die Anerkennung bisheriger Studienleistungen im Sinne der Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, des interdisziplinären Basismoduls⁸ sowie über den Erwerb von 120 Leistungspunkten erbracht wird, wobei eine Einbringung von Leistungspunkten aus dem Spracherwerb ausgeschlossen ist;

f) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Aufbaumodul in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), davon jeweils einen aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Hauptseminarschein (kein benotetes Referat) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Einer der vier benoteten Hauptseminarscheine kann durch einen aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein ersetzt werden. Dieser Proseminarschein kann bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie eingebracht worden sein;

g) den Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes, jeweils mit Benotung;

h) den Nachweis über eine mindestens mit „ausreichend“ benotete mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, wobei die Einbringung einer Prüfungsleistung aus der Zwischenprüfung ausgeschlossen ist;

i) Bestätigungen über mindestens zwei vom Prüfungsamt anerkannte theoriebegleitete Praktika;

j) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums (z. B. zusätzlicher Schein aus einem theologischen Hauptfach nach Buchstabe f, Christliche Archäologie, Christliche Publizistik, Ökumene, Theologische Frauenforschung);

k) einen Leistungsnachweis über Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum), wobei die Anforderungen für das Philosophicum vom Prüfungsamt festgelegt werden;

l) den Nachweis über die Teilnahme an einer kirchenrechtlichen Veranstaltung und an wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (insbesondere Psychologie, Pädagogik) vermitteln.

m) den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (240 Leistungspunkte aus Grund- und Hauptstudium) und den Eintritt in die Integrationsphase.

3. ABl.EKD 2009 S. 113

4. <http://www.ekd.de/theologiestudium/1326.html>

5. Nr. 521/1.

6. Siehe hierzu Zwischenprüfungsordnung (Nr. 529).

7. ABl.EKD 2011 S.33

8. vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Zwischenprüfungsordnung vom 13. Juli 2011.

§ 6 Anmeldung zur Prüfung

(1) Zusammen mit dem Anmeldeformular sind die Nachweise gemäß § 5 und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Angaben zur Prüfung und Leistungsnachweise:

a) die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 10 Absatz 1 genannten fünf Prüfungsfächern, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll;

b) ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit, das von dem oder der Studierenden mit einem Professor oder einer Professorin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a erfüllt und in einer vom Prüfungsamt herausgegebenen Liste aufgeführt ist, vereinbart worden ist sowie eine Erklärung dieses Hochschullehrers bzw. dieser Hochschullehrerin, die Korrektur der wissenschaftlichen Hausarbeit in dem vorgesehenen Korrekturzeitraum durchzuführen;

c) eine Aufstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) für jedes mündliche Prüfungsfach der in § 10 Absatz 3 genannten Prüfungsfächer (für Dogmatik und Ethik jedoch gesondert);

d) die Benennung der Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung, wobei zu den Schwerpunktgebieten gelesene Literatur anzugeben ist;

2. Angaben zur Person:

a) Ein ausführlicher handschriftlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;

b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation;

c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Personen, die keiner evangelischen Kirche, aber einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehören, können im Gaststatus zugelassen werden;

d) eine Erklärung darüber, ob bereits versucht wurde, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;

e) die Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gemäß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen;

f) der Nachweis über die Eintragung in die Liste der Anwärter und Anwärterinnen für das geistliche Amt.

(2) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Buchstabe d, i bis l sowie § 6 Nummer 2 Buchstabe f ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Theologie als Zweitstudium studiert worden ist.

(3) ¹Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitraum, innerhalb dessen die Kandidaten und Kandidatinnen sich anmelden und ihre Unterlagen einreichen müssen. ²Die Meldefrist und der Meldeschluss werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und spricht gegebenenfalls die Zulassung aus.

(2) Nach Ablauf der im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Wer sich erst nach Ablauf der Frist anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist nicht vollständig einreicht, wird zu dem jeweiligen Prüfungstermin nicht zugelassen.

(4) Wer die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (insbesondere eine Diplomprüfung bzw. Prüfung Magister Theologiae oder eine Erste Theologische Prüfung einer anderen Landeskirche) im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet, kann nicht zugelassen werden.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Absatz 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch - SGB IX) soll auf Antrag vom Prüfungsamt nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des oder der Schwerbehinderten oder des oder der Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten kann neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

(4) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines kirchlichen Vertrauensarztes zu führen.

§ 9 Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) der wissenschaftlichen Hausarbeit (erster Prüfungsteil),
- b) den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen (zweiter Prüfungsteil).

§ 10 Prüfungsfächer

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 11) und die Klausuren (§ 13) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

(2) ¹Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 6 Absatz 3) ist verbindlich anzugeben, welches Fach als Schwerpunktfach gewählt wird. ²In diesem Fach ist die wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben. ³Die Klausur im Schwerpunktfach entfällt.

(3) In der mündlichen Prüfung (§ 14) werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie (Teilprüfungen in Dogmatik und Ethik),
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

II. Abschnitt Der erste Teil der Prüfung

§ 11 Die wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist zu dem Termin anzufertigen, der mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, dass man in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.

(3) Das Prüfungsamt legt der zu prüfenden Person auf Vorschlag des Professors oder der Professorin nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ein Thema aus dem vereinbarten Themengebiet vor.

(4) Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 60 Seiten mit insgesamt 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. ²Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt 12 Wochen.

(6) Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung und in digitaler Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde.

§ 12 Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit

¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurde. ²Wer die wissenschaftliche Hausarbeit bestanden hat, ist zu den Klausuren und zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

III. Abschnitt Der zweite Teil der Prüfung

§ 13 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. ²An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. ³Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. ⁴Das Prüfungsamt teilt ein Kennwort und eine Kennzahl zu.

(3) ¹In den Fächern Altes Testament und Neues Testament stehen jeweils drei Themen zur Wahl. ²Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten zur Wahl. ³Im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte stehen vier bis sechs Themen aus verschiedenen Epochen zur Wahl. ⁴Im Fach Praktische Theologie stehen drei Themen zur Wahl.

(4) ¹Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. ²In den übrigen Klausuren wird die Aufgabe als Essay-Klausur gestellt.

(5) In den Klausuren in den biblischen Fächern kann dem Kandidaten oder der Kandidatin nach Ablauf von 45 Minuten seit Beginn der jeweiligen Klausur eine von dem Ersteller oder der Erstellerin der Klausur erarbeitete Übersetzungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Das Prüfungsamt vermerkt die Inanspruchnahme der Übersetzungshilfe; den die Klausur Korrigierenden wird diese nicht mitgeteilt. Im Falle der Inanspruchnahme der Übersetzungshilfe nimmt das Prüfungsamt nach erfolgter Benotung der Klausur einen Abzug auf die Klausurnote von 0,7 Notenpunkten vor.

(6) ¹Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung⁹ werden die zulässigen Hilfsmittel abschließend genannt. ²Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen auf § 22 Absatz 2 hingewiesen werden.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung werden Wissen, methodisches und fachliches Können, Urteils- und Reflexionsvermögen sowie die Darstellungsfähigkeit geprüft. ²Die Aufstellung des Studienablaufs im jeweiligen Fach (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) kann Grundlage des Prüfungsgesprächs sein. ³Das Prüfungsgespräch umfasst grundsätzlich je zur Hälfte das angegebene Schwerpunktgebiet (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d) und Grundwissen.

(2) ¹Im Schwerpunktgebiet wird vertieft geprüft. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss in der Lage sein, die Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Mitglied für die Fachprüfung (Fachprüfer oder Fachprüferin) und zwei beisitzenden Mitgliedern besteht, die der Prüfungskommission angehören.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten, in Systematischer Theologie je Teilprüfung Dogmatik und Ethik 20 Minuten.

(5) ¹Die Prüfungszeit im Schwerpunktfach beträgt grundsätzlich 30 Minuten. ²Im Schwerpunktfach Systematische Theologie beträgt die Prüfungszeit 50 Minuten. ³Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 6 Absatz 3) ist anzugeben, ob die 30-minütige Prüfung im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik erfolgen soll. ⁴Im jeweils anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(6) Ein Mitglied der Fachkommission führt über den Verlauf der mündlichen Prüfung Protokoll, in welches die Note aufzunehmen ist.

(7) Die Fachkommission kann zukünftige Prüfer oder Prüferinnen, andere Mitglieder der Prüfungskommission sowie Kandidaten und Kandidatinnen des unmittelbar folgenden Prüfungstermins als Zuhörer oder Zuhörerinnen zulassen. Bei der Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen bedarf es der Zustimmung der zu prüfenden Person. Zuhörer oder Zuhörerinnen, die den Anordnungen der Fachkommission keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden.

9. Abgedruckt im Anschluss an diese Prüfungsordnung.

§ 15 Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Personen unabhängig voneinander korrigiert, beurteilt und benotet. ²Diese sind der Professor oder die Professorin nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Fachprüfer oder die Fachprüferin nach § 2 Absatz 4; im Bedarfsfalle kann das Prüfungsamt weitere Personen berufen. ³Das Prüfungsamt leitet die Hausarbeit an die Korrektoren und Korrektorinnen weiter, wobei dem Fachprüfer oder der Fachprüferin der Name des Kandidaten oder der Kandidatin nicht bekannt gegeben, sondern die Ausarbeitung vom Prüfungsamt mit einem Kennwort und einer Kennzahl versehen wird. ⁴Die Noten der beiden Korrektoren oder Korrektorinnen werden gemittelt. ⁵Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach Absatz 1, so wird die nächstliegende abgerundete Note gegeben.

(4) ¹Jede Klausur wird von zwei Personen korrigiert, beurteilt und benotet. ²In der Regel sind dies die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Absatz 4), im Bedarfsfalle kann das Prüfungsamt weitere Personen berufen; § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Den Zweitkorrigierenden wird die Beurteilung der Erstkorrigierenden mitgeteilt, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue Note. ⁴Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend. ⁶Im Falle der Inanspruchnahme der Übersetzungshilfe in den Klausuren in den biblischen Fächern nimmt das Prüfungsamt nach erfolgter Benotung der betreffenden Klausur einen Abzug auf die Klausurnote von 0,7 Notenpunkten vor. ⁷Ergibt sich durch diesen Abzug eine Bewertung der Klausur schlechter als „ausreichend (Note 4,0)“, ist diese Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (Note 5)“ zu werten.

(5) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(6) ¹Im Fach Systematische Theologie wird die mündliche Note aus den Noten der Teilprüfungen Dogmatik und Ethik als Durchschnittsnote gebildet, wobei die Teilnoten gleich gewichtet werden. ²Wird das Fach Systematische Theologie als Schwerpunktfach gewählt, dann wird die mündliche Note so gebildet, dass die verlängerte Teilprüfung zweifach und die andere Teilprüfung einfach zählt. ³Im Übrigen gilt Absatz 8 entsprechend.

(7) Die Prüfungskommission bzw. die nach § 2 Absatz 2 gebildeten Gruppen setzen die mündlichen Einzelnoten in Schlusskonferenzen fest.

(8) ¹In allen Fächern werden Fachnoten gebildet. ²Dabei wird in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben und die mündliche Prüfung abgelegt wurde, die jeweilige Fachnote als Durchschnittsnote errechnet, wobei die Klausurnote zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach zählen. ³Im Schwerpunktfach ist die mündliche Note zugleich die Fachnote. ⁴Die Fachnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Fachnote bis 1,2	=	sehr gut;
Fachnote von 1,3–1,7	=	fast sehr gut;
Fachnote von 1,8–2,2	=	gut;
Fachnote von 2,3–2,7	=	fast gut;
Fachnote von 2,8–3,2	=	befriedigend;
Fachnote von 3,3–3,7	=	noch befriedigend;
Fachnote von 3,8–4,0	=	ausreichend;
Fachnote über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 16 Nichtbestehen des zweiten Teils der Prüfung

(1) Der zweite Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine nach § 15 Absatz 8 ermittelte Fachnote schlechter ist als „ausreichend“ (Note 4,0).

(2) Wurde im Rahmen einer einzigen Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, so ist die Fachprüfung dennoch bestanden, wenn die in dieser Fachprüfung ermittelte Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn Prüfungsleistungen in mehr als einer Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. In diesen Fällen gelten die Fachprüfungen als nicht bestanden, auch wenn die jeweilige Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt. Gleiches gilt für die Prüfung im Schwerpunktfach.

§ 17 Gesamtprüfungsnote

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich zusammen aus den Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Es wird eine Gesamtprüfungsnote als Durchschnittsnote gebildet. ²Dabei zählen die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Noten der Klausuren und die mündliche Fachnote im Schwerpunktfach zweifach sowie die sonstigen Noten der mündlichen Prüfungen einfach. ³§ 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission setzt die Noten der Klausuren und die Gesamtprüfungsnote in einer Schlusskonferenz fest.

(4) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Ergebnisse der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung, die Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, Vermerke über besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Schlusskonferenzen.

§ 18 Nachweis der Integrationsphase

Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitpunkt, bis zu dem die Kandidaten und Kandidatinnen nach Abschluss der mündlichen Prüfung den Nachweis über 60 Leistungspunkte aus der Integrationsphase erbringen müssen. Davon werden für die wissenschaftliche Hausarbeit 20 Leistungspunkte angerechnet. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zeugnisses nach § 19 Absatz 3.

§ 19 Notenbekanntgabe, Zeugnis

- (1) Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird den Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausuren schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Am Schluss der mündlichen Prüfung teilt der oder die Prüfungsvorsitzende den Geprüften jeweils das Ergebnis mit.
- (3) ¹Nach der Schlusskonferenz gemäß § 17 Absatz 3 wird dem Kandidat oder der Kandidatin über die bestandene Theologische Aufnahmeprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages der Schlussitzung der Prüfungskommission. ³Es enthält eine Aufstellung der Einzelnoten, der Fachnoten und die Gesamtprüfungsnote. ⁴Wird der Nachweis der Leistungspunkte aus der Integrationsphase nach § 18 nicht erbracht, wird anstelle des Zeugnisses nur eine Notenaufstellung ausgehändigt.
- (4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungsteil nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Einsichtnahme

¹Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. der Zustellung des Zeugnisses einen Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. ²Das Prüfungsamt setzt zur Auswahl zwei Termine zur Einsichtnahme der Prüfungsakten fest, die in der Regel bereits mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben werden. ³In begründeten Einzelfällen kann ein gesonderter Termin zur Einsichtnahme gewährt werden. ⁴Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

IV. Abschnitt Verfahrensregelungen

§ 21 Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

- (1) ¹Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach der Zulassung zur Prüfung (§ 7 Absatz 1) noch vor Ablauf der Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 11 Absatz 5) zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²In diesem Fall ist die weitere Teilnahme an dem Termin, für den die Zulassung erklärt wurde, nicht mehr möglich.
- (2) ¹Erfolgt der Rücktritt nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit, jedoch noch vor Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils (§ 13), gilt der zweite Prüfungsteil als nicht abgelegt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den zweiten Prüfungsteil in dem Prüfungstermin ablegt, der unmittelbar auf den Termin folgt, in dem der Rücktritt erklärt worden ist. ²Im Falle eines späteren Prüfungsantritts gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen.
- (3) Wird der Rücktritt nach dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich erklärt werden. ²Ein Rücktritt im Sinne der Absätze 1 und 2 ist insgesamt nur einmal möglich. ³Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) ¹Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann vom Prüfungsamt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. ²Das Gleiche gilt, wenn jemand aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert ist, die Hausarbeit termingemäß einzureichen. ³Wird eine Fristverlängerung versagt oder aus anderen Gründen nicht bzw. in nicht ausreichendem Maße gewährt, muss die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin angefertigt werden. ⁴Die Teilnahme am zweiten Teil der Prüfung verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.

(6) ¹Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, ist der zweite Teil der Prüfung unter Aufrechterhaltung des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit grundsätzlich in dem Prüfungstermin abzulegen, der auf den Termin folgt, in dem die Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund geltend gemacht worden ist. ²Anderenfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen. ³Ein Rücktritt nach Absatz 2 wird auf diese Frist angerechnet.

(7) ¹Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen mündlichen Prüfungen nicht teilnehmen, so soll die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. ²Ist dies nicht vor der letzten Schlusskonferenz (§ 15 Absatz 7) möglich, so hat die Nachholung aller mündlichen Prüfungen unter Aufrechterhaltung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Klausuren grundsätzlich in dem Prüfungstermin zu erfolgen, der auf den Termin folgt, in dem die Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund geltend gemacht worden ist. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Dem Prüfungsamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(9) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 5 bis 7 wird vom Prüfungsamt festgestellt.

(10) Bei einem Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 oder einer Verschiebung der Prüfung nach den Absätzen 5 bis 7 ist eine erneute Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Näheres regelt das Prüfungsamt.

§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Teilprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Prüfungstermin versäumt oder die wissenschaftliche Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgibt. ²§ 21 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der aufsichtführenden Person von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ³In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt die zu prüfende Person vom weiteren Prüfungsverlauf ausschließen; die Prüfung gilt in diesem Fall als insgesamt nicht bestanden.

(4) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²In diesem Fall ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁴Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Wiederholung der Prüfung, Nachprüfung, Fristen

- (1) ¹Kandidaten und Kandidatinnen, die die wissenschaftliche Hausarbeit nicht bestanden haben, können die Hausarbeit einmal wiederholen. ²Die gesamte Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dabei eine Note erreicht wird, die schlechter ist als „ausreichend“ (Note 4,0).
- (2) Wer in ein oder höchstens zwei Fachnoten des zweiten Teils eine Benotung erreicht hat, die schlechter ist als „ausreichend“ (4,0), kann die nicht bestandenenen Prüfungen unter Wahrung des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag in einem der beiden Prüfungstermine wiederholen, die auf den Termin folgen, in dem die Prüfung nicht bestanden worden ist (Nachprüfung).
- (3) ¹Wer die Nachprüfung gemäß Absatz 2 nicht bestanden hat, muss den gesamten zweiten Prüfungsteil frühestens im zweiten und spätestens im dritten Prüfungstermin ablegen, der auf den Termin folgt, in dem die Nachprüfung nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn der nachzuholende Prüfungsteil auch bei dieser Wiederholung nicht bestanden worden ist.
- (4) Wer in mehr als zwei Fachnoten des zweiten Teils der Prüfung eine Benotung von schlechter als „ausreichend“ (4,0) erreicht hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann den zweiten Prüfungsteil frühestens im zweiten und längstens bis zum fünften auf die Feststellung des Nichtbestehens folgenden Prüfungstermin wiederholen.
- (5) ¹Wird die Prüfung bei einer Wiederholung gemäß Absatz 4 nicht bestanden, findet Absatz 2 keine Anwendung. ²Die Prüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Erfolgt eine Prüfungswiederholung innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fristen, bleibt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit bestehen. ²Bei einer nach diesen Fristen erfolgenden Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (7) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile genehmigen, wobei die Studiendauer des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen zu berücksichtigen ist.

V. Abschnitt Rechtsbehelfe

§ 24 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Kandidaten oder Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen

- a) soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen, beim Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes,
- b) soweit sie die mündliche Prüfung betreffen, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich geltend gemacht werden.

²Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. ³Der Einspruch ist

- a) soweit er die schriftliche Prüfung und die wissenschaftliche Hausarbeit betrifft, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission
- b) soweit er die mündliche Prüfung betrifft, bei der Prüfungskommission

zu erheben. ⁴Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden durch die jeweils zuständige Stelle.

§ 25 Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von dem oder der Antragstellenden oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung (§ 17 Absatz 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 26 Beschwerde

(1) ¹In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 7 Absatz 1),
- b) Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 24,
- c) Maßnahmen bei Versäumnis, Ordnungsverstoß und Ausschluss von der Prüfung (§ 22),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 12, § 15 Absatz 8, § 17 Absatz 3).

²Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a) bis c) innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. ³In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses gemäß Buchstabe d) beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) ¹In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. ²Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. ³Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und Verfahrensbestimmungen. ⁴Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfenden von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. ⁵Im Übrigen unterliegt der Beurteilungsspielraum bei der Bewertung nicht der Nachprüfung.

(3) Der Landeskirchenrat entscheidet, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.

(4) ¹Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Entscheidung ganz oder teilweise auf. ²Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat. ³Im Falle einer Wiederholung nach dieser Vorschrift ist die Anwendung des § 21 Absatz 1 und 2 ausgeschlossen.

(5) Bei einer Beschwerde gemäß Absatz 1 Buchstabe a) kann die Zulassung nach § 7 Absatz 1 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 27 Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) ¹Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. ²Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern¹⁰.

10. Nr. 955.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28 Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) Solange über eine Beschwerde nicht rechtskräftig entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(2) ¹Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass über die Beschwerde rechtskräftig im Sinne der Betroffenen entschieden wird. ²In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. (3) § 26 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Prüfungstermin 2013/II. ²Bis zum Prüfungstermin 2013/I findet die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 26. April 1999 (KABl S. 154), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237), sowie die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237), weiterhin Anwendung.

(2) Für diejenigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen haben, gilt weiterhin § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 8. Mai 1990 (KABl S. 174), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2001 (KABl S. 286).

(3) Für diejenigen Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen und die Zwischenprüfung bis zum 31. Dezember 2004 abgelegt haben, gelten weiterhin die §§ 5, 9 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a sowie § 18 Absatz 3 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 26. April 1999 (KABl S. 154), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237) mit der Maßgabe, dass entsprechend dieser Bekanntmachung mit „erstem Prüfungsteil“ die wissenschaftliche Hausarbeit und mit „zweitem Prüfungsteil“ die Klausuren und mündlichen Prüfungen bezeichnet werden.

(4) Für diejenigen Studierenden, die die Zwischenprüfung ab dem 1. Januar 2005 für den nicht modulstrukturierten Studiengang absolviert haben, gelten unbeschadet der Bekanntmachung vom 29. März 2011 (KABl S. 137) ¹¹ weiterhin die §§ 5, 6, 16 Absätze 4 und 6 sowie § 22 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237).

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 finden die Regelungen über die Integrationsphase (§§ 18, 19 Absatz 3 Satz 3) keine Anwendung.

(6) Studierenden, die das Studium der Evangelischen Theologie bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aufgenommen und nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 26./27. März 2009 abgelegt sowie die vorgeschriebenen Leistungspunkte erworben haben, kann auf Antrag gestattet werden, die Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.

11. Mit Bekanntmachung vom 29. März 2011 (KABl S. 137) wurde die letztmalige Anwendung des § 22 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237) im ersten Prüfungstermin des Jahres 2013 angeordnet.

(7) Für diejenigen Studierenden, die an dem Prüfungstermin 2012/II oder 2013/I teilnehmen und das Studium vor dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen oder die Zwischenprüfung ab dem 1. Januar 2005 abgelegt haben, gilt im Falle der Nachprüfung gemäß § 24 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2011 (KABl S. 135) weiterhin die Reihenfolge der Prüfungsteile gemäß § 9 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2011 (KABl S. 135). Der Termin für die wissenschaftliche Hausarbeit wird vom Prüfungsamt entsprechend gesondert festgesetzt.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung vom 8. Mai 1990 (KABl S. 174), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2001 (KABl S. 286) geändert worden ist,

2. die Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung vom 26. April 1999 (KABl S. 154), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237) geändert worden ist,

3. die Prüfungsordnung für die theologische Aufnahmeprüfung vom 25. Juli 2005 (KABl S. 218), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Mai 2007 (KABl S. 237) geändert worden ist.

* * *

Anhang zur Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung – zugelassene Hilfsmittel:

1. Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsamt folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:
 - a) das hebräische Alte Testament,
 - b) das griechische Neue Testament,
 - c) eine griechische Synopse,
 - d) ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),
 - e) ein griechisch-deutsches Wörterbuch,
 - f) eine griechische Konkordanz,
 - g) die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers ohne Anhang (nicht in den beiden biblischen Klausuren),
 - h) eine deutsche Konkordanz,
 - i) das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch- Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).
2. Folgende in Absatz 1 genannte Hilfsmittel können von den Kandidaten und Kandidatinnen selbst mitgebracht werden:
 - a) W. Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, 17. Auflage oder die einbändige Ausgabe der 18. Auflage,
 - b) Bauer-Aland, Wörterbuch zum Neuen Testament, ab 6. Auflage.

Diese Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen. Das Anbringen von Seitenmarkierungen ist gestattet.

3. Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel, auch Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, ist nicht gestattet.

* * *

München, den 11. Dezember 2012

Im Auftrag:

Helmut Völkel

Oberkirchenrat